

Katholische Pfarrei St.Maria, Hilfe der  
Christen  
Anna-Sophienstr.5  
38364 Schönigen  
Tel: 05352 23 77  
Fax: 05352 90 78 87  
pfarramt@marien-schoeningen.de  
www.marien-schoeningen.de.

# **Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria, Schönigen**

Mai 2017

Erweitert und aktualisiert im September 2021

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Risikoanalyse .....	3
2.1. Planung und Durchführung der Risikoanalyse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.2. Ergebnisse der Risikoanalyse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3. Verhaltenskodex der Pfarrei St. Maria Schöningen .....	4
3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	5
3.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	5
3.3 Sprache und Wortwahl.....	6
3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	6
3.5 Jugendschutzgesetz.....	7
3.6 Beachtung der Intimsphäre.....	7
3.7 Zulässigkeit von Geschenken .....	8
3.8 Disziplinarmaßnahmen .....	8
3.9 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	8
4. Personalauswahl .....	10
5. Aus- und Fortbildungen, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung ....	10
6. Begriffsklärungen .....	10
6.1 Grenzverletzungen .....	10
6.2 Übergriffe .....	11
6.3 Sexualisierte Gewalt.....	12
7. Täterstrategien.....	12
8. Handlungsleitfäden .....	14
8.1 Verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen .....	14
8.2 Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zwischen Teilnehmern .....	14
8.3 Sexuelle Grenzverletzungen, verbale und körperliche Übergriffe, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt von Betreuer/innen auf Teilnehmer/innen.....	15
8.4 Strafrechtlich relevante Tatbestände zwischen Betreuern und Teilnehmern.....	16
9. Beratungs- und Beschwerdewege.....	17
10. Ansprechpartner und Beratungsangebote .....	18
10.1 Ansprechpartner im Pastoralteam.....	18
10.2 Für Präventionsfragen geschulte Person der Pfarrei St. Ludgeri Helmstedt: .....	18
10.3 Ansprechpartner/Innen des Bistums .....	18
10.4 Der Bischöfliche Beraterstab.....	18
10.5 Nicht kirchliche Beratungsstellen in Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig.....	19
10.6 Telefon- und Online-Beratungsmöglichkeiten .....	19

# Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria Schöningen

## 1. Einleitung

### Zielstellung und Grundlagen für das Schutz- / Präventionskonzept

Die Pfarrei St. Marien verfolgt mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen diese Haltung in allen unseren Veranstaltungen und Angeboten spüren und erleben können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt in jedweder Form angetan wird. Leitungskräfte sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen. Leitungskräfte sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

## 2. Risikoanalyse

### Erkenntnisse aus der Risiko-Analyse

Die Angebote der Kirchengemeinde richten sich vor allem an Erstkommunion-Kinder, Firmanden und MessdienerInnen, dabei sind besondere Gefahrenmomente oder Vorfälle von sexualisierter Gewalt im Gemeindekontext nicht bekannt. Übernachtungswochenende gibt es regelmäßig (Fahrt zum Weltjugendtag, Kennenlernfahrt im Firmkurs, Kommunion-Wochenende, Taizé-Fahrt). Außerdem übernachten von Zeit zu Zeit fremde Gruppen mit eigenen Betreuern im Pfarrheim. Für Feiern und andere Veranstaltungen wird das Pfarrheim aber nur an bekannte Gemeindeglieder vermietet und nicht an Externe. Grundsätzlich gibt es aber keine unbeaufsichtigten Kinder- und Jugend-Aktionen, Ehrenamtliche werden nur eingesetzt, wenn sie bekannt sind. Es wird darauf geachtet, dass alle an Präventionsfortbildungen teilnehmen und die Kinder- und Jugendschutzerklärung unterschreiben. Einen Verhaltenskodex gibt es bisher nicht, daran wird aber aktuell gearbeitet. Da fast alle Ehrenamtlichen inzwischen im Bereich der Prävention geschult sind, wird das eigene Handeln und das der Gemeinde durchaus immer wieder hinterfragt. Dadurch steigt deutlich die Sensibilität für das Thema.

Die Liste der ehrenamtlich Tätigen wurde vom Pfarrbüro erstellt und wird aktuell gehalten, ähnlich ist es auch mit der Übersicht, wer welche Schlüssel zu den Gemeinderäumen hat.

Veränderungen der Infrastruktur, die Gefahrenmomente geringer werden lassen (z.B. Umbau der Sanitäranlagen; Außenlicht über Bewegungsmelder), sind bereits umgesetzt oder aktuell in Arbeit. Auch über weitere Möglichkeiten („Notfallknopf“, Notausgänge) wird diskutiert. Im Zuge der Diskussion über die Risikoanalyse wurde die Idee, einen offen zugänglichen Spielplatz mit einem Trampolin auszustatten, kontrovers diskutiert. Die Steuerungsgruppe äußerte klar Bedenken gegen dieses Vorhaben, da wichtige Frage wie nach der Haftung und möglichen Sicherheits- und Bauvorgaben nicht geklärt sind. Dieses Thema wurde in den Pfarrgemeinderat gegeben, mit der Bitte, die Diskussion darüber neu aufzunehmen.

Auch wenn es bisher keine gezielte Befragung der Zielgruppen gegeben hat, gibt es doch eine rege Feedbackkultur in der Gemeinde, in der auch Fehler benannt und Veranstaltungen kritisch reflektiert werden können.

Was bisher nicht vorhanden ist, aber für die Zukunft notwendig sein wird, sind klar formulierte und bekannte Beschwerdewege und Verfahrensweisen im Konfliktfall. Daran wird aber im Zuge des Schutzkonzeptes gearbeitet.

### **3. Verhaltenskodex der Pfarrei St. Maria Schöningen**

*Übernahme des Verhaltenskodex der AG Schutzkonzept Helmstedt vom Mai 2018, dass in alle Gruppen eingetragen wird und für alle Betreuer\*innen verpflichtend ist.*

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich wohl fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaften wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind bestimmte Regeln zu beachten.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

In den Gruppen der Pfarrei ist regelmäßig über den Verhaltenskodex zu sprechen und ihn für die eigene Arbeit der Gruppe zu konkretisieren.

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

### **3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen.

Dies schließt herausgehobene Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine persönlichen Grenzen überschritten werden: ☒ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### **3.2 Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Beruhigung erlaubt.
- Schutzbefohlene, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

### **3.3 Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln sind:

- Schutzbefohlene werden in der Regel mit ihrem Vornamen und nicht mit Spitznamen angesprochen. Kosenamen werden nicht verwendet.
- Die Art und Weise des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in der Pfarrei St. Ludgeri, Helmstedt, verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des Sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe

entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Die Nutzung von Sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

### **3.5 Jugendschutzgesetz**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

Verhaltensregeln sind:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol oder anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

### **3.6 Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzpersonen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Umkleiden im Beisein von Kindern ist nicht gestattet.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

### **3.7 Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Schutzbefohlene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können persönliche Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln sind:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### **3.8 Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen sowie angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Auch für die von der Tat betroffene Gruppe muss die Bestrafung des „Täters“ transparent und verstehbar sein.

Verhaltensregeln sind:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Gruppenbestrafungen aufgrund des Fehlverhaltens Einzelner sind nicht gestattet.

### **3.9 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes



Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln sind:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Unterkünften von Begleitern und Begleiterinnen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit, wenn möglich in einem separaten Raum, zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer team oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Bei Autofahrten ist zu beachten, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, im Auto nur mitgenommen werden dürfen, wenn geeignete Rückhalteeinrichtungen (d.h. Kindersitze bzw. -sitzkissen) benutzt werden. Um die Distanz zwischen Betreuer und Kindern zu wahren wird festgelegt, dass Kinder auf dem Rücksitz zu transportieren sind.

## 4. Personalauswahl

Für die Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich, die Teamer der Kinderfreizeiten, die Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie die Messdienerleitung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Präventionsschulung verbindlich.

## 5. Aus- und Fortbildungen, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei werden nur zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugelassen, wenn sie sich durch ihre Unterschrift auf die Einhaltung der Regelungen im beschriebenen Verhaltenskodex verpflichtet haben.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei werden nur zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugelassen, wenn sie sich bereit erklären, an einer für sie vorgeschriebenen Präventionsschulung teilzunehmen. Außerdem haben sie gemäß Absatz 3.1.2 der Rahmenordnung Prävention des Bistums Hildesheim nach erfolgter Schulung eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinder- und Jugendschutz nach dem Muster der Kinder- und Jugendschutzerklärung des Bistums Hildesheim in der jeweils aktuellen Fassung zu unterzeichnen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei gemäß Absatz 1.2 der Rahmenordnung Prävention des Bistums Hildesheim haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß Absatz 3.1.1 der Rahmenordnung Prävention ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

## 6. Begriffsklärungen

### 6.1 Grenzverletzungen

*Grenzverletzungen* umfassen einmalige oder gelegentliche, unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich geschehen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.

*Sexuelle Grenzverletzungen* sind Verhaltensweisen, die eine sexuelle Komponente haben, die einmalig oder wiederholt, absichtlich oder – häufiger – unabsichtlich erfolgen und ein Fehlverhalten darstellen, aber keine strafrechtliche Relevanz erreichen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Sie sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder auch das Ergebnis einer Organisations- und Einrichtungskultur, in der individuelle Grenzen wenig gelten und konkrete Regeln und Strukturen fehlen. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013).

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung von persönlichen Grenzen (z.B. eine gut gemeinte, tröstende Umarmung, die dem Gegenüber aber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung über Handy oder Internet – ist u.U. eine Straftat!)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umkleiden nur in der Sammelkabine möglich)

## 6.2 Übergriffe

*Übergriffe* sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung verbaler oder nonverbal gezeigter abwehrender Reaktionen der Opfer
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten
- Fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten
- Abwertung von Betroffenen, die Dritte um Hilfe bitten

*Verbale und körperliche Übergriffe* sind alle Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug, die eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards darstellen. – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg. Sie geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt und gegen die Kritik Dritter.

Beispiele für verbale und körperliche Übergriffe:

- Lagertaufen oder Mutproben, die den einzelnen Teilnehmer einer Gruppe gegenüberstellen
- Disziplinierungsmaßnahmen, die die persönliche Würde verletzen
- Bewusstes Ängstigen von Teilnehmer/innen
- Sanktionierung oder Bloßstellen bei unverschuldeten persönlichen Defiziten

*Sexuelle Übergriffe* sind sexuell motivierte, absichtliche Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.. Sie geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller

Regeln und fachlicher Standards dar – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg und gegen die Kritik Dritter. Sie sind massiver, häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters bzw. der Täterin. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Sexistisches Manipulieren von Fotos und das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet
- Wiederholte und nur vermeintlich zufällige Berührungen des Brust- oder Genitalbereichs
- Wiederholt abwertende sexistische Äußerungen
- Sexistische Spielanleitungen
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Aufforderungen zur Zärtlichkeit, Gespräche über das eigene Sexualleben)

### **6.3 Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen.

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten.

Zu strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen zählen:

- Geschlechtsverkehr, Petting, Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen
- die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von kinderpornographischen Produkten (vgl. § 184 STGB)
- Zwingen, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen
- exhibitionistische Handlungen (vgl. § 176 StGB).

## **7.Täterstrategien**

(entnommen aus der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, Januar 2016, S.22)

Täter oder Täterinnen suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.

Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und wirken hoch emphatisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.

Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.

Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.

Täterinnen und Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.

Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen machen Täterinnen und Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an: Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen, schwach wirken, Mitleid erwecken, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und so Abhängigkeiten erzeugen, Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen, Freundschaften mit Eltern als guter Kumpel im Team auftreten, berufliches Wissen über die Kinder und Jugendlichen ausnutzen.

## **8. Handlungsleitfäden**

In den Handlungsleitfäden wird beschrieben, welche Schritte von Betroffenen, Beobachter\*innen, Vertrauenspersonen und Verantwortlichen zu unternehmen sind, wenn grenzverletzendes, übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten auftritt oder der Verdacht aufkommt, dass in der Institution eine solche Situation geschehen ist.

### **8.1 Verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen**

(entnommen aus dem Curriculum für die Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim S.58)

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.

Dazwischen gehen und Grenzverletzung unterbinden.

Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, verbal-sexistisches und gewalttätiges Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen und abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch, ggf. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe / mit den Teilnehmenden:

Grundsätzliche Umgangsregeln prüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

### **8.2 Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zwischen Teilnehmern**

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.

Grenzverletzung oder Übergriff oder Gewalt deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Verursacher und Opfer trennen.

Informieren des Leiters der Kinder- oder Jugendmaßnahme.

Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen.

Klären, ob es sich um eine einmalige Entgleisung oder einen wiederholten sexuellen Übergriff handelt. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Handelt es sich um eine einmalige sexuelle Grenzverletzung, wird der Täter durch das Verantwortlichen-Team verwarnt und anschließend besonders beobachtet. Bleibt es bei dieser einmaligen Entgleisung, erfolgen keine weiteren Maßnahmen.

Wiederholt sich die sexuelle Grenzverletzung oder handelt es sich um wiederholte sexuelle Übergriffigkeit wird der Handlungsleitfaden wie folgt fortgesetzt:

Der Leiter der Kinder- und Jugendmaßnahme informiert den Pfarrer und /oder den Präventionsbeauftragten der Pfarrei. Gemeinsam wird entschieden, ob der/die Teilnehmer in die Kinder- oder Jugendmaßnahme zu verlassen hat.

Außerdem müssen die Eltern von Opfer und Täter informiert werden.

Der Pfarrer involviert und informiert die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 10.3) und die Präventionsfachkraft der Pfarrei (siehe Punkt 10.2).

### **8.3 Sexuelle Grenzverletzungen, verbale und körperliche Übergriffe, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt von Betreuer/innen auf Teilnehmer/innen**

Sensibel auf Verhaltensänderungen bei Teilnehmern reagieren.

Ist ein/e Teilnehmer/in während einer Kinder- oder Jugendmaßnahme plötzlich stiller, aggressiver, geworden, meidet er/sie plötzlich den Kontakt zu einer bestimmten Person?

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Beobachtungen geteilt werden.

Wenn ja: Teilnehmer/in sensibel und situationsgerecht auf die Verhaltensänderung ansprechen.

Wenn sich ein Verdachtsfall auf körperlich-sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt erhärtet, Teilnehmer/in und Betreuer/in organisatorisch trennen und das Gespräch hinterher protokollieren.

Keine eigenen Ermittlungen durchführen oder den/die Verdächtige/n mit dem Tatvorwurf konfrontieren.

Informieren des Leiters der Kinder- oder Jugendmaßnahme.

Bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen und verbalen oder körperlichen Übergriffen den Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen und grundsätzliche Umgangsregeln zwischen Teilnehmern und Betreuern gemäß der Instruktionen des Generalvikars thematisieren und deren Beachtung überwachen.

Nach der Kinder- und Jugendmaßnahme soll sich das Verantwortlichen-Team gegebenenfalls durch die Präventionsfachkraft der Pfarrei (siehe Punkt 10.2) beraten lassen.

Bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt informiert der Leiter der Kinder- und Jugendmaßnahme den Pfarrer und /oder den Missbrauchsbeauftragten die in Präventionsfragen geschulte Person (Präventionsbeauftragten) der Pfarrei.

Gemeinsam wird entschieden, ob der/die Betreuer/in die Kinder- oder Jugendmaßnahme zu verlassen hat.

Außerdem müssen die Eltern des Opfers informiert werden.

Der Pfarrer oder der/die Präventionsbeauftragte involviert und informiert Ansprechpartner/innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 10.3) und die Präventionsfachkraft der Pfarrei (siehe Punkt 10.2).

Ist der Leiter der Maßnahme oder der Pfarrer selbst der Verursachende, müssen die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 10.3) unmittelbar informiert und involviert werden.

#### **8.4 Strafrechtlich relevante Tatbestände zwischen Betreuern und Teilnehmern**

Dem Opfer Glauben schenken, wenn es sich einem Betreuer oder einer anderen Person anvertraut. Ansonsten: Sensibel auf Verhaltensänderungen bei Teilnehmern reagieren.

Ist ein/e Teilnehmer/in während einer Kinder- oder Jugendmaßnahme plötzlich stiller, aggressiver, geworden, meidet er/sie plötzlich den Kontakt zu einer bestimmten Person?

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Beobachtungen geteilt werden.

Wenn ja: Teilnehmer/in sensibel und situationsgerecht auf die Verhaltensänderung ansprechen.

Wenn sich ein Verdachtsfall auf strafrechtlich relevante Tatbestände erhärtet, Teilnehmer/in und Betreuer/in organisatorisch trennen und das Gespräch hinterher protokollieren.

Keine eigenen Ermittlungen durchführen oder den/die Verdächtige/n mit dem Tatvorwurf konfrontieren.

Informieren des Leiters der Kinder- oder Jugendmaßnahme. Der Leiter der Kinder- und Jugendmaßnahme informiert den Pfarrer und /oder die für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionsfachkraft) der Pfarrei.

Der Betreuer/in hat die Kinder- oder Jugendmaßnahme unverzüglich zu verlassen.

Die Eltern des Opfers werden informiert.



Der Pfarrer oder der/die Präventionsbeauftragte involviert und informiert die die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 10.3) und die Präventionsfachkraft der Pfarrei (siehe Punkt 10.2).

Ist der Leiter der Maßnahme oder der Pfarrer selbst der Verursachende, müssen die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 10.3) unmittelbar informiert und involviert werden.

## **9. Beratungs- und Beschwerdewege**

Kinder und Jugendliche sollen befähigt und ermutigt werden Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es eines Klimas der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder ein solcher an sie herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z.B. Blitzlichtrunden am Schluss einer Gruppenstunde.

Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit Ansprechpartner. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pfarrteam auch die verschiedenen Gruppenleiter und Katecheten. Darüber hinaus ist die „für Prävention geschulte Person“ der Pfarrei und die zuständigen Präventionsfachkräfte im Bistum Ansprechpartner.

Eine Liste mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern auf Pfarrei- und Bistumsebene soll in den Aushängen der Gemeinde an den verschiedenen Kirchorten veröffentlicht werden.

Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen unterliegen keinem formalen Beschwerdeweg, sondern alle Betroffenen wenden sich an einen der o.g. Ansprechpartner, dem sie vertrauen. In einer zweiten Instanz sind ggf. das Pastoralteam und/oder die „für Präventionsfragen geschulte Person“ einzubeziehen.

Im Bedarfsfall werden die Präventionsbeauftragte des Bistums und externe professionelle Beratungsstellen hinzugezogen. Richtet sich der Verdacht gegen hauptamtliche Mitarbeiter in Pfarrei und Bistum, sind die vom Bistum vorgesehenen Ansprechpartner zu kontaktieren. Die „für Präventionsfragen geschulte Person“ übernimmt auch die Dokumentation des an sie herangetragenen Falls, bevor dieser an professionelle Stellen weitergeleitet wird.

## **10. Ansprechpartner und Beratungsangebote**

### **10.1 Ansprechpartner im Pastoralteam**

Thomas Jung, Pfarrer

Tel.: 05351-587420 (Pfarrbüro) | E-Mail: Thomas.Jung@bistum-hildesheim.net

Gabriele Engler, Gemeindeferentin

Tel.: 05351-587421 | E-Mail: engler@klosterludgerus.de

### **10.2 Für Präventionsfragen geschulte Person der Pfarrei St. Ludgeri Helmstedt:**

Anna-Maria Müller

Tel. : 05351-3803065 | E-Mail: anna\_m.mueller@klosterludgerus.de

### **10.3 Ansprechpartner/Innen des Bistums**

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der zwei beauftragten Ansprechpersonen:

Dr. Angelika Kramer

Fachärztin für Anästhesie, Spezielle Schmerztherapie

in den Räumen des Beraterstabs

Domhof 10-11

31134 Hildesheim

Tel. 05121 35567

Mobil 0162 9633391

dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano

Diplom-Psychologin

Kirchstr. 2

38350 Helmstedt

Tel. 05351 424398

rueckenwind-he@t-online.de

### **10.4 Der Bischöfliche Beraterstab**

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen

Missbrauchs, **Frau Andrea Fischer**, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

Bischöflicher Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt  
Domhof 10-11  
31134 Hildesheim  
Tel: 05121 - 17 48 266  
beraterstab@bistum-hildesheim.de

### **10.5 Nicht kirchliche Beratungsstellen in Helmstedt, Wolfsburg und Braunschweig**

*Rückenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen*  
Kirchstr. 2  
38350 Helmstedt  
Telefon: 05351 – 42 43 98 | rueckenwind-he@t-online.de

*Dialog e.V. Wolfsburg*  
Goethestraße 59  
38440 Wolfsburg  
Tel: 05361 8912300 | www.dialog-wolfsburg.de

*Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.*  
Goslarsche Straße 88  
38118 Braunschweig  
Tel: 0049 (0)531 - 233 66 66 | frau-maed-beratung-bs@gmx.net  
www.trau-dich-bs.de

### **10.6 Telefon- und Online-Beratungsmöglichkeiten**

*Kinder- und Jugendtelefon*  
Tel. 116 111 (Der Anruf ist kostenfrei.)  
www.nummergegenkummer.de

*Telefonseelsorge der ev. und kath. Kirche*  
Tel. 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 oder 116 123 (Der Anruf ist kostenfrei)  
www.telefonseelsorge.de

## **11. Öffentlichkeitsarbeit**

Auf Plakaten werden an jedem Standort der Pfarrei Präventionsfragen thematisiert und die Ansprechpartner veröffentlicht. Ein Handzettel (Flyer) soll insbesondere Eltern und Kinder über die Prävention von sexueller Gewalt in der Pfarrei informieren.

Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht und ist im Pfarrbüro einsehbar.

### *Schlussbemerkung:*

*Das Institutionelle Schutzkonzept übernimmt ab Punkt 3 das Schutzkonzept der Pfarrei St. Ludgerus in Helmstedt. Dieses wurde erstellt von: Anna-Maria Müller, Elisabeth Lehmann, Beate Kinds, Walter Mandl, Gabriele Engler, Antonia Przybilski und Pfr. Dr. Julius Kafuti (Arbeitskreis Institutionelles Schutzkonzept) und am 01.09.2021 durch Pfr. Thomas Jung aktualisiert und ergänzt.*